

Aktz: VI 161/03

13/9/05



## FINANZGERICHT HAMBURG

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Georg Pientka  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

- Kläger -

gegen  
Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst  
Lübecker Str. 101-109, 22087 Hamburg  
St.Nr. 21/102/00962 - Rb 5 -

- Beklagter -

wegen Unterlassung der Zwangsvollstreckung,  
Feststellung von Rechtsverhältnissen und der Rechtswidrigkeit von  
Bescheiden

hat das Finanzgericht Hamburg, VI. Senat, am 02.09.2005 durch

die Richterin am Finanzgericht Kögel sowie  
die Richter am Finanzgericht Görke und Tiemann

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 27.7.2005, unter Gewährung von  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Tatbestand zu berichtigen, wird  
abgelehnt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 108 Abs.2 Satz 2 FGO).

## Gründe

Der Berichtigungsantrag hat keinen Erfolg.

Gem. § 108 Abs. 1 FGO kann die Berichtigung des Tatbestandes binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden, wenn der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten oder Unklarheiten enthält. Das Urteil ist dem Kläger am 13.6.2005 zugestellt worden, die zweiwöchige Antragsfrist lief damit am 27.6.2005 ab. Bezüglich des nach Ablauf dieser Frist gestellten Berichtigungsantrages kann dem Kläger gem. § 56 FGO auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, weil er ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Er befand sich vom 7.6. bis 20.7.2005 auf einer Auslandsreise. Mit einer Zustellung des Urteils aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.5.2005 gerade im Zeitraum seiner Abwesenheit konnte und musste der Kläger nicht rechnen.

Der zulässige Tatbestandsberichtigungsantrag ist aber nicht begründet.

Der Kläger begehrt der Sache nach nicht die Berichtigung von Unrichtigkeiten und Unklarheiten i.S. von § 108 Abs. 1 FGO, sondern eine andere Darstellung der tatsächlichen Geschehensabläufe in seiner Interpretation. Diese Darstellung ist im Tatbestand aber schon durch die Bezugnahme auf die klägerischen Schriftsätze enthalten.

Einer weiteren Begründung bedarf es mit Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht.

Kögel

Görke

Tiemann



Ausgefertigt  
*Schulz*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle